

Kammer diese Position bewilligt oder nicht; denn wenn sie auch die Kammer bewilligt, so werden diese 4000 Thlr. doch erspart werden.

Abg. v. d. Planiß: Dem möchte ich auch beistimmen; wenn übrigens ein Minister auf dem Etat steht, so muß er auch den Gehalt bekommen, und es ist Pflicht des Staates, den Gehalt auszusahlen.

Referent: Der Hr. Staatsminister haben bereits erklärt, daß 4000 Thlr. von ihm nicht bezogen werden, und wenn die Person sich ändert, so würde nach dem Normaletat ein solcher außerordentlicher Minister nicht mehr eintreten können. Es ist also immer dasselbe Verhältniß, ob wir darüber abstimmen oder nicht.

Vicepräsident: Ich stimme der Ansicht bei, daß es eines Beschlusses nicht bedürfe.

Abg. v. Mayer: Dem steht das einzige Bedenken entgegen, daß in Betracht des 4. Punctes des Decretes noch nicht ausgemacht ist, ob diese 4000 Thlr. nicht zu etwas anderem verwendet werden können.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, dieser Gegenstand wird sich erledigen, wenn von der Deputation Bericht darüber erstattet wird. Um aber das Bedenken des Abg. v. Mayer zu beseitigen, kann ich die Erklärung abgeben, daß diese Ersparung jedenfalls dem Aerar erhalten wird.

Damit findet sich Abg. v. Mayer beruhigt, und es stellt

Vicepräsident die Frage: Wird die Summe von 23,227 Thlr. 23 Gr. mit der angenommenen Modification genehmigt? Sie wird gegen 2 Stimmen bejahet.

Unter der Rubrik A. wird ferner erwähnt: III. Der dormalige Bedarf für die Kabinetts-Canzlei.

Dieser ist zu 2100 Thlr. jährlich angegeben, und dem Normaletat gleich, er besteht in:

- 1200 Thlr. Gehalt des Secretair,
- 200 = Remuneration demselben für Beaufsichtigung der Acten-repositur des vormaligen geheimen Cabinets-rc.
- 200 = Lohn für einen Boten,
- 500 = Beitrag zu den Expeditionsbedürfnissen.

utr.

und es hat die Deputation, indem sie dessen Bewilligung der Kammer empfiehlt, nur darauf anzutragen für nöthig erachtet, daß künftig bei eintretender Erledigung der Stelle des Secretair die Remuneration an 200 Thlr. in Wegfall gebracht und die Beaufsichtigung der gedachten Actenrepositur rc. unter dem keinesweges geringen Gehalte von 1200 Thlr. mit begriffen, nicht weniger auf Verminderung des Beitrags zu den Expeditionsbedürfnissen Bedacht genommen werden möge, da diese Canzlei mit der des Hausministeriums vereinigt ist und daher solcher, wenn man ihn mit dem für das geheime und Cabinetsarchiv zusammen hält, ziemlich hoch erscheint.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß hier einen Irrthum berichtigen; die 200 Thlr. Remuneration des Secretairs für Beaufsichtigung der Actenrepositur des vormaligen geheimen Cabinets bekommt ein Canzleiverwandter des Ministeriums des Innern, weil dieser früher zugleich Kabinettsarchivar war.

Referent: Dann würden diese 200 Thlr. auf den Etat des Ministeriums des Innern zu bringen sein.

Staatsminister v. Könneritz: Das würde passend erscheinen.

Abg. M. Richter (aus Zwickau): Ich erlaube mir die Frage, ob dieser Bedarf unter III. nothwendig sei, und ob nicht die Geschäfte der Kabinettskanzlei von der Canzlei des Gesamtministeriums besorgt werden könnten?

Referent: Bei der Kabinettskanzlei bestehen die Geschäfte darin, daß alle Gesuche, welche unmittelbar an Se. Majestät den König und Se. königl. Hoheit den Prinzen Mitregenten gelangen, dort eingereicht werden sollen, die Resolution dorthin wieder zurückgeht und von da expedirt wird. In sofern würde es also nöthig sein, sie bestehen zu lassen; zu dem, da sie nur aus 2 Personen besteht.

Abg. Hausner: Es ist unter V. der jetzige Bedarf für das geheime und Kabinettsarchiv angegeben, hier unter III. aber der dormalige Bedarf für die Kabinettskanzlei. Den Ort aber, wo das Geschriebene eingeht und aufbewahrt wird, nennt man Archiv, und es scheint mir also, daß unter V. der Punct unter III. zu bringen sei.

Referent: Das wäre wohl nicht möglich, zu vereinigen; denn die Kabinettskanzlei ist nicht mit andern Canzleien zu vergleichen; denn damit wird der Abgeordnete einverstanden sein, daß der Archivar sich nicht mit Canzleigeschäften befassen kann, und es würde seine Thätigkeit als Archivar sehr gelähmt und der Sache nur geschadet werden.

Staatsminister v. Könneritz: Den geehrten Abgeordneten hat nur die Gleichheit des Namens zu diesem Antrage gebracht; allein die Kabinettskanzlei ist ganz etwas anderes. Nach der Verfassungsurkunde kann jeder Unterthan sich unmittelbar an Se. Majestät den König und Se. königl. Hoheit den Prinzen Mitregenten wenden; es können namentlich auch Beschwerden über die Ministerien an Se. Majestät gebracht werden, und um nun dieses alles auszuscheiden, an welches Departement sie gelangen, und um Antwort darüber zu ertheilen, dazu war ein Canzleibureau nothwendig, wenn man nicht will, daß die Garderobiers der hohen Herrschaften dieses besorgen. Es ist eine Person nöthig, welche die Vorträge an Se. Majestät den König und Se. königl. Hoheit den Prinzen Mitregenten zu erstatten und die Ausfertigungen zu sammeln hat, und dann ist eine Person nöthig, welche diese Gegenstände abholt und an die Ministerien bringt. Eine solche Canzlei konnte man unmöglich einem Staatsbeamten übergeben, sie muß auch natürlich sich immer in der Nähe des Monarchen befinden. Wenn von dem geheimen Kabinettsarchive die Rede ist, so sind damit diese Geschäfte nicht gemeint, sondern man versteht darunter das neueste Staatsarchiv, welches früher am Hofe aufbewahrt wurde. Es ist für die Staatsverwaltung von großer Wichtigkeit, und hängt mit der Kabinettskanzlei gar nicht zusammen.

Der Vicepräsident: Will die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß die Position unter III. mit 1900 Thlrn. bewilligen, und daß die 200 Thlr. Remuneration auf das Ministerium des Innern übergehen? Sie wird gegen 1 Stimme bejahet.